

Burgergemeinde Bühl



Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

• Aufgaben	2
• Organisation	2
• Die Stimmberechtigen	2
• Rechte	2
• Befugnisse	3
• Burgerrat	5
• Ständige Kommissionen	6
• Rechnungsprüfungskommission	6
• Übrige ständige Kommissionen	7
• Nicht ständige Kommissionen	7
• Personal	7
• Verantwortlichkeit	7
• Verfahren der Burgerversammlung	8
• Abstimmungen	9
• Wahlen	10
• Protokolle	11
• Übergangs und Schlussbestimmungen	12
• Auflagezeugnis	12

ANHANG I: BEAMTETE PERSONEN

ANHANG II: ORGANIGRAMM

BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND
ORGANISATION UND VERWALTUNG

BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN

BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN

Aufgaben

- Aufgaben
- Art. 1** 1 Die Burgergemeinde von Bühl erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- 2 Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

ORGANISATION

- Organe
- Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde Bühl sind:
- Die Stimmberchtigten,
 - der Burgerrat,
 - die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - das Rechnungsprüfungsorgan,
 - das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberchtigten

- Versammlung
- Art. 3** 1 Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.
- 2 Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- 3 Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht
- Art. 4** Stimmberchtigt ist, wer
- im Burgerrodel eingetragen ist und
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt und Wohnsitz in Bühl hat

- Information
- Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

- Erheblicherklären von Anträgen
- Art. 6** 1 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberchtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberchtigten.
- 3 Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

Initiative	<p>Art. 71 Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2 Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 81 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzugeben.</p>
Einreichungsfrist	<p>2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 91 Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 111 Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>2 Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>3 Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p>Art. 121 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen	<p>Art. 13 Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (Versammlung und des Rates in einer Person)b) die Mitglieder des Burgerratesc) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissiond) die Mitglieder der ständigen Kommissionenf) die Sekretärin oder den Sekretärg) die Kassierin oder den Kassier
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

Sachgeschäfte	<p>Art. 14 Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) den Voranschlag der Laufenden Rechnungc) die Rechnungd) soweit Fr. 15000 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">-neue Ausgaben-von Gemeindevverbänden unterbreitete Sachgeschäfte-Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen-Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken-Anlagen in Immobilien-finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen-Verzicht auf Einnahmen-Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen-Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.-Entwidmung von Verwaltungsvermögen-die Uebertragung öffentlicher Aufgaben an Drittee) Einburgerungenf) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite	<p>Art. 161 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p>
a) zu neuen Aufgaben	<p>2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p>
	<p>3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 171 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.</p>
	<p>2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 181 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p>
	<p>2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Abgaben	<p>Art. 191 Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p>
	<p>2 Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.</p>

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

Abgaben	<p>Art. 193 Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none">-den Gegenstand der Abgabe,-die Pflichten und-die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
Burgerrat	
Burgerrat	<p>Art. 201 Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 3 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>3 Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 211 Die Amtszeit ist auf drei Amtszeiten beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>2 Angebrochene Amtszeiten fallen ausser Betracht.</p> <p>3 Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtszeiten als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 221 Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>2 Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>3 Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 1000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Organisation	<p>Art. 23 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 241 Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>2 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.</p>
Zahlungsverkehr	<p>3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>4 Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 251 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

Anweisungs- befugnis	Art. 252 Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 261 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. 2 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 271 Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. 2 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 281 Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. 2 Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 291 Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß. 2 Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. 3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 301 Die Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. 2 Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65. 3 Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs- kommission	Art. 311 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. 2 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 321 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. 2 Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

- Allgemeines
- Art. 331** Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- 2 Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- 3 Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung
- Art. 341** Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

- Beamte Personen
- Art. 351** Beamte Personen werden auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Der Burgerrat erlässt für jede beamte Person ein Pflichtenheft, soweit dies notwendig ist.
- 3 Die beamte Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amts dauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
- 4 Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
- Aufzählung des beamten Personals
- Art. 36** Die Versammlung zählt in Anhang I die beamten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretensbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
- Privatrechtlich Angestellte
- Art. 371** Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- 2 Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

- Disziplinarische Verantwortlichkeit
- Art. 381** Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- 2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 39** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art. 40** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 41** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines
1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung
2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
3 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler
Art. 431 Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
2 Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
-eröffnet die Versammlung,
-fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
-sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
-veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
-lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
-gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit/
Medien
Art. 451 Die Versammlung ist öffentlich.
2 Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Versammlung.
4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 46** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung
Art. 471 Die Stimmberichtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
2 Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
3 Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 481** Die Stimmberichtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

2 Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

3 Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
-die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
-die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
-wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der
Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberchtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 501 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.

2 Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 511 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

2 Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

3 Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 521 Die Versammlung stimmt offen ab.

2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberchtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 54 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss	Art. 551 Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung BVG erreicht. 2 Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören. 3 Mitglieder des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. 4 Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt und verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.
Wahlverfahren	Art. 56 <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.b) die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">-soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;-nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär<ul style="list-style-type: none">-prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),-scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und-ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
Ungültiger Wahlgang	Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 591 Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">-nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,-mehr als einmal auf einem Zettel steht oder-überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. 2 Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 601 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze

Zahl ist das absolute Mehr.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

2 Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

- Zweiter Wahlgang **Art. 611** Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- 2 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- 3 Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

- Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält
-Ort und Datum der Versammlung
-Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
-Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
-Reihenfolge der Traktanden,
-Anträge,
-angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
-Beschlüsse und Wahlergebnisse,
-Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
-Zusammenfassung der Beratung und
-Unterschrift.
- Genehmigung nach Vorlage **Art. 651** Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
2 Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.
3 Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
4 Das Protokoll ist öffentlich.
- andere Variante **Art. 651** Die Sekretärin oder der Sekretär verfasst das Protokoll spätestens 10 Tage nach der Versammlung zuhanden des Burgerrates.
2 Der Burgerrat nimmt anlässlich der nächsten Ratssitzung Einsicht in das Versammlungsprotokoll
3 Die Burgergemeindeversammlung genehmigt das Protokoll

4 Das Protokoll ist öffentlich

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Bühl

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 66** Die Versammlung erlässt den Anhange I
(beamte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 67** Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend

2 Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten **Art. 68** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

2 Es hebt das Organisationsreglement vom 25.04.2003 auf.

3 Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einburgerungs-
gebühren (Art. 19) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

Die Burgergemeindeversammlung vom 29.4.2011 nahm dieses Reglement an.



Der Präsident: *[Signature]* Der Sekretär: *[Signature]*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich
aufgelegt.

Innert der Eingabefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

12. AUG. 2011

M. Jünch

Anhang I: Beamtete Personen

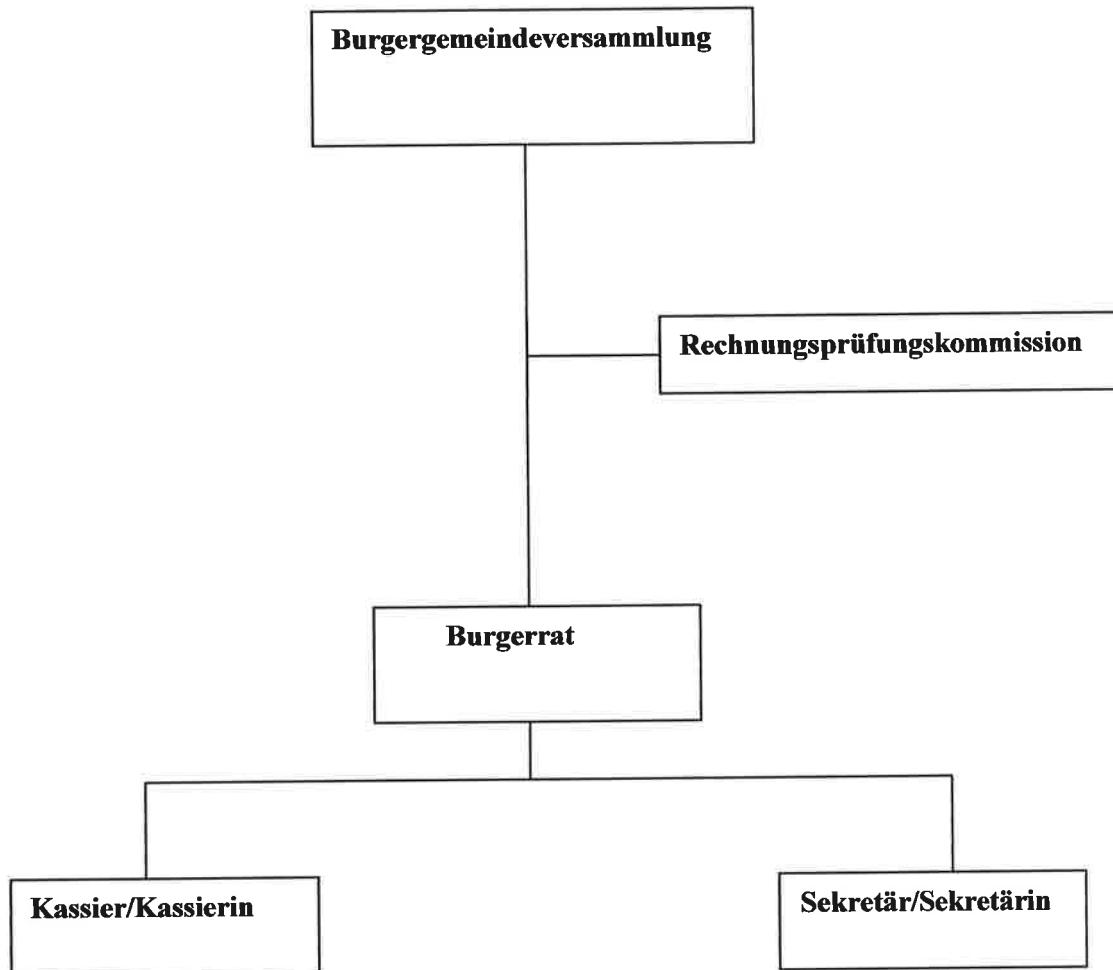
Sekretär/Sekretärin

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Burgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/ ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	unbestimmt, je nach Arbeitsanfall
Besoldung:	gemäss Besoldungsreglement

Kassier/Kassierin

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/ ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	unbestimmt, je nach Arbeitsanfall
Besoldung:	gemäss Besoldungsreglement

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregiserverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über die Burgergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telephon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beispiel 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenüberschuss: Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten/
der Präsidentin: „Wollt Ihr diese Ausgabe von Fr. 50'000.00 zur Reno-
vation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberchtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenüberschuss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage des Präsidenten/
der Präsidentin: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge
dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, be-
zeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten/
der Präsidentin: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberchtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Burgerhauses

Burgerratsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegeldach
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A, B, C
 - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 - c) Flachdach, Satteldach
 - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident oder die Präsidentin zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst.
Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen.

(Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2);
Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A, Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.00
Versammlung	über Fr. 20'000.00

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.00.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.00 für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 66** Die Versammlung erlässt den Anhange I (beamte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 67** Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend
2 Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.
- Inkrafttreten **Art. 68** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
2 Es hebt das Organisationsreglement vom 12.12.1975 auf.
3 Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einburgerungsgebühren (Art. 19) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

Die Burgergemeindeversammlung vom 25.4.03 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Innert der Eingabefrist sind keine Einsprachen eingegangen.



GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 0. SEP. 2003
Amt für Gemeinden und Raumordnung

M. Metter

Nutzungs- und Pachtreglement der Burgergemeinde Bühl

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Grundsatz Das Reglement regelt die Grundsätze über die Nutzungsberechtigung sowie die Verteilung und Verpachtung des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes der Burgergemeinde Bühl.

Art. 2

Burger 1 Burger im Sinn dieses Reglementes sind sämtliche Personen, die das Burgerrecht der Gemeinde Bühl besitzen und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

2 Alle nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für Frauen und Männer.

Art. 3

Vollzug Der Vollzug dieses Reglementes obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Burgerrat.

II. Bestimmungen über die Nutzungsberechtigung

1. Beginn und Ende der Nutzungsberechtigung

Art. 4

Berechtigung Nutzungsberrechtigt sind Burgerinnen und Burger, die das 23. Altersjahr vollendet haben. Am Stichtag der Zuteilung des Burgernutzens, jeweils per 1. November muss die anspruchsberechtigte Person seit mindestens sechs Monaten in der Einwohnergemeinde Bühl wohnhaft sein.

Art. 5

Aufnahme in die Nutzungs-
berechtigung 1 Die Aufnahme in die burgerliche Nutzungsberrechtigung erfolgt durch Beschluss des Burgerrates.
2 Die Nutzungsberrechtigung wird nur an Personen erteilt, die sich bis zum 31. Oktober beim Burgerpräsidenten bewerben.
3 Verlässt ein nutzungsberechtigter Burger die Einwohnergemeinde Bühl und kehrt er später wieder in dieselbe zurück, so hat er Anspruch auf Erteilung der Nutzungsberrechtigung auf den Zeitpunkt, in welchem er sich in der Gemeinde wieder polizeilich anmeldet.

Art. 6

Erlöschen der Nutzungs-
berechtigung 1 Die Nutzungsberechtigung erlischt unter folgenden Voraussetzungen:
a) Tod
b) Verlust des Burgerrechtes
c) Wegzug aus der Gemeinde
d) Verzicht des Nutzungsberechtigten

2 Tritt ein Grund für den Wegfall der Nutzungsberechtigung in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. Mai ein, so wird die Nutzungsberechtigung für das laufende Jahr hinfällig. In den übrigen Fällen wirkt der Wegfall der Nutzungsberechtigung auf das Ende des laufenden Jahres.

2. Umfang und Art der Nutzungsberechtigung

Art. 7

Grundsatz 1 Der Ertrag des burgerlichen Vermögens dient vorab zur Deckung des Aufwandes der Burgergemeinde.

2 Burgerinnen und Burgern steht der gleiche Nutzen zu.

3 Das Nutzungsrecht verstorbener Eltern verbleibt den hinterbliebenen Kindern solange bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Mehreren Kindern steht das Nutzungsrecht gemeinsam zu.

Art. 8

Art der Nutzung 1 Die Burgergemeinde richtet einen Barnutzen aus.

Art. 9

Barnutzen 1 Der Barnutzen beträgt Fr. 200.00. bis Fr. 500.00

2 Die Burgergemeindeversammlung legt die Höhe des Barnutzens innerhalb des Rahmens gemäss Absatz 1 fest.

Art. 10

Holznutzung Die Holznutzung in natura erfolgt gemäss den Bestimmungen des Waldreglementes.

Art. 11

Pflicht zur Leistung von Gemeinde-
werken 1 Die Nutzungsberechtigten haben bis zum Kalenderjahr, in dem sie die AHV-Berechtigung erreichen, burgerliche Gemeindewerke zu verrichten. Ueber Ausnahmen beschliesst der Burgerrat.
2 Zeitpunkt und Umfang der Gemeindewerke werden vom Burgerrat bestimmt.

3 Nutzungsberechtigte, die nicht an den Gemeindewerken teilnehmen, leisten an die Burgergemeinde eine Barentschädigung von Fr. 60.00 bis maximal Fr. 200.00. Innerhalb dieses Rahmens wird die Höhe der Entschädigung durch den Burgerrat bestimmt.

III. Pachtrechtliche Bestimmungen

1. Pachtlandzuteilung

Art. 12

- Grundsatz
- 1 Die Verpachtung des Kulturlandes der Burgergemeinde Bühl erfolgt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
 - 2 Das Kulturland soll gleichmässig unter die im Sinne dieses Reglementes anspruchsberechtigten Landwirte verteilt werden.
 - 3 Soweit dieses Reglement keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und die darauf basierenden Vorschriften.

Art. 13

- Zuständigkeit für die Verpachtung
- Der Abschluss und die Kündigung der Pachtverträge erfolgt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Burgerrat.

Art. 14

- Anspruchs-berechtigung
- 1 Kulturland wird nur an Landwirte verpachtet, die Selbstbewirtschafter im Sinn von Art. 9 BGBB sind, sofern sie:
 - a) das AHV-Alter noch nicht erreicht haben;
 - b) eine landwirtschaftliche Ausbildung an einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule absolviert haben;
 - c) in der Einwohnergemeinde Bühl ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
 - d) kein eigenes Land an Dritte verpachten.
 - 2 Entfallen die Voraussetzungen für die Landverpachtung während der Dauer des Pachtvertrages, so wird der Pachtvertrag auf den ordentlichen Ablauf der laufenden Pachtdauer gekündigt.
 - 3 Von den zuständigen kantonalen Amtsstellen anerkannte Betriebsgemeinschaften und Gebrüderbetriebe, deren Ertrag aus der Landwirtschaft getrennt versteuert wird, gelten als unabhängige Einzelbetriebe. Generationengemeinschaften gelten als ein Betrieb.
 - 4 Die Uebergabe des Betriebes zur Umgehung der Nebenerwerbsbeschränkung, namentlich an den Ehegatten oder an andere Personen, welche den Betrieb nicht selbst bewirtschaften, schliesst die Zuteilung von Pachtland aus.

Art. 15

- Verpachtung von Land an Burger
- 1 Die Verpachtung des Kulturlandes an Landwirte, die Burger sind, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Im Rahmen der Neuverpachtung von Land ist anzustreben, dass alle berechtigten Landwirte von der Burgergemeinde gleich viel Land pachten können;
 - b) Neue Pachtverträge werden in erster Linie mit denjenigen Landwirten abgeschlossen, die am wenigsten Land von der Burgergemeinde gepachtet haben;
 - c) Haben mehrere Landwirte gleich viel Land von der Burgergemeinde gepachtet und können sie sich untereinander über die Landverpachtung nicht einigen, so wird das Land unter ihnen verlost.

2 Land, über welches ein Pachtvertrag mit einjähriger Dauer abgeschlossen worden ist (Art. 24 Abs. 2), wird bei der Zuteilung von Pachtland nicht berücksichtigt.

Art. 16

- Zuteilung durch Auslosung
- Die Zuteilung von Pachtland durch Auslosung, erfolgt durch den Burgerrat. Die berechtigten Landwirte (Art. 16 lit. c) haben das Recht, an der Verlosung teilzunehmen.

Art. 17

- Verpachtung von Land an Nichtburger
- Landwirten, die nicht Burger von Bühl sind und die Voraussetzungen von Art. 15 erfüllen kann Kulturland im bisherigen Umfang verpachtet werden. Ein Anspruch auf die Verpachtung von Kulturland besteht nicht.

Art. 18

- Nichtlandwirte als Pächter
- An Nichtlandwirte, die in der Einwohnergemeinde Bühl wohnhaft sind, kann Pflanzland mit einer Fläche bis zu 3 Aren für den Eigengebrauch verpachtet werden.

Art. 19

- Betriebs-übergabe
- 1 Uebergibt der Inhaber eines landwirtschaftlichen Gewerbes, der Pächter der Burgergemeinde ist, seinen Betrieb einem Nachfolger, so kann der Uebernehmer das Gesuch um Uebernahme des Pachtvertrages stellen.
 - 2 Der Burgerrat entscheidet über die Uebernahme des Pachtvertrages inner drei Monaten. Voraussetzung für die Uebernahme des Pachtvertrages durch den Betriebsnachfolger ist, dass er selbst die Voraussetzungen von Art. 15 erfüllt.

2. Pachtobjekt

Art. 20

- Bäume 1 Bäume, die sich auf dem Pachtland befinden, stehen im Eigentum der Burgergemeinde. Sie dürfen vom Pächter nicht entfernt werden. Im Radius von 4m darf nur Wiesland gehalten werden.
- Weggras-Streifen 2 Weggras-Streifen dürfen nicht aufgebrochen werden.

Art. 21

- Dauer-kulturen 1 Die Anlage von Dauerkulturen wie Obstanlagen, Chinaschilf etc benötigt eine Bewilligung des Burgerrates.
- 2 Dauerkulturen sind so anzulegen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen entsteht. Zäune sind so zu errichten, dass die Bewirtschaftung der Nachbarparzellen gewährleistet bleibt.
- 3 Die Dauerkultur muss durch den Pächter auf das Ende des Pachtvertrages entfernt werden, sofern der neue Pächter an der Uebernahme der Kultur nicht interessiert ist. Der Pächter hat bei ordentlicher und ausserordentlicher Beendigung des Pachtvertrages keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

3. Pachtdauer

Art. 22

- Pachtdauer 1 Die Dauer der erstmaligen Verpachtung und der Fortsetzung der Pacht bestimmt sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Art. 23

- Altersgrenze Die Berechtigung Pachtland zu bewirtschaften, erlischt mit dem Erreichen AHV-Alter des AHV-Alters. Die Pachtverträge werden mit dieser Befristung abgeschlossen.

Art. 24

- Kündigung Die Kündigung der Pachtverträge erfolgt nach den Bestimmung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

4. Bewirtschaftung

Art. 25

Unterpacht 1 Unterpacht ist verboten.

2 Auf Gesuch hin, kann der Burgerrat für Landabtausch im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit und in besonderen Fällen (zB Tod, Krankheit des Betriebsleiters etc) Ausnahmen bewilligen.

3 Keine Unterpacht liegt vor, wenn der Pächter das Pachtland einem Dritten kurzfristig für eine landwirtschaftliche Zwischennutzung mit einer Zweitkultur zur Verfügung stellt.

Art. 26

Bewirtschaftung 1 Der Pächter ist verpflichtet, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung.

2 Bei schlechter Bewirtschaftung ist der Burgerrat berechtigt, den Pachtvertrag vorzeitig und entschädigungslos zu kündigen.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

bestehende Pachtverträge 1 Pachtverträge mit Landwirten, die die Bestimmungen dieses Reglementes nicht erfüllen (Art. 15, 25), werden auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

2 Mit den bestehenden Pächtern sind neue Pachtverträge abzuschliessen, die die Befristung gemäss Art. 25 vorsehen.

Art. 28

Aufhebung des Nutzungsreglementes Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Nutzungsreglement vom 20. Mai 1988 mit Änderungen vom 29. November 1991 und 22. April 1994 aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit erfolgter Genehmigung durch die kantonalen Amtsstellen in Kraft.

So beraten und angenommen an der Burgergemeindeversammlung
vom 29. April 2011.

Namens der Burgergemeinde

Der Präsident



Krebs Lorenz

Der Sekretär



Nikles Roger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung
öffentlicht aufgelegt.

Innert der Einsprachefrist ist keine Einsprache eingegangen. Eine Einsprache wurde nach
Ablauf der Einsprachefrist eingereicht.

Bühl, Mai 2011

Der Burgerschreiber
Nikles Roger

REGLEMENT

über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Bühl

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Erteilung und Zusicherung
2. Schenkung des Burgerrechts
3. Umfang der Aufnahme

B ERFORDERNISSE UND AUSWEISE

4. Allgemeines
5. Persönliche Erfordernisse
6. Ausweise
7. Mündige Kinder

C EINKAUFSSUMME

8. Berechnungsgrundlage
9. Ansätze
10. Zuweisung der Einkaufssumme

D DAS VERFAHREN

11. Einbürgerungsgesuch
12. Prüfung durch den Burgerrat
13. Beschluss der Versammlung
14. Eröffnung des Beschlusses
15. Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts

E VOLLZUG DER AUFNAHME IN DAS BURGERRECHT

16. Aufnahmekarte
17. Registrierung
18. Inkrafttreten

REGLEMENT

über die Aufnahme in das

Burgerrecht

der Burgergemeinde Bühl

A

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1

Erteilung und Zusicherung

Die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Bühl erfolgt durch:

- a) Erteilung des Burgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind.
- b) Zusicherung des Burgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

Die Erteilung und die Zusicherung des Burgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgergemeinde; die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

Das Burgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht in sich.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.

Art. 2

Schenkung des Burgerrechts

Die Burgergemeinde kann Personen, die sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, schenkungsweise in das Burgerrecht aufnehmen.

Ein Antrag auf Schenkung des Burgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

Art. 3

Umfang der Aufnahme

Ehegatten werden in der Regel gemeinsam eingeburgert.
Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder sofern keine Ausnahmen beschlossen werden.

B

ERFORDERNISSE UND AUSWEISE

Art. 4

Allgemeines

Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Burgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Dasselbe gilt im Falle der Schenkung des Burgerrechts.

Art. 5

Persönliche Erfordernisse

Für die Aufnahme, die Zusicherung oder die Wiederaufnahme sind erforderlich:

1. Verbundenheit mit der Gemeinde Bühl;
2. Ein der Bewerbung unmittelbar vorangegangener, in der Regel mindestens fünfjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Bühl; wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann auch bei einer kürzeren Wohnsitzdauer auf das Gesuch eingetreten werden. Bei einer Wiedereinburgerung wird keine Wohnsitzdauer verlangt;
3. Bei einer Heirat mit Ehegatten die bereits im Besitz des Burgerrechtes von Bühl sind, kann ein Gesuch um Einburgerung sofort gestellt werden.
4. Ein unbescholtener Ruf;
5. Wirtschaftliche Selbständigkeit.

Art. 6

Ausweise

Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:

1. a) Für Familien: Ein Familienschein (Auszug aus dem Familienregister), aus dem die Familien- und Bürgerrechtsverhältnisse ersichtlich sind.
- b) Für Einzelpersonen ein Personenstandsausweis (Auszug aus dem Familienregister).
2. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister.
3. Die Steuerveranlagung der letzten 4 Jahre.

Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebensbeschreibung, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeit etc.).

Art. 7

Mündige Kinder

Mündige ledige Söhne und Töchter, die gleichzeitig mit den Eltern oder einem Elternteil aufgenommen werden, sind von der Voraussetzung der wirtschaftlichen Selbständigkeit befreit, sofern die finanziellen Verhältnisse der Eltern als zu ihrem Unterhalt hinreichend erscheinen. Sie haben die für die Einburgerung erforderlichen Ausweise beizubringen.

C

EINKAUFSSUMME

Art. 8

Berechnungsgrundlage

Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt für Ehepaare 15 %, für Einzelpersonen 10 % vom Einkommen von den letzten 4 Jahren gültigen Steuerveranlagungen. Sie beträgt mindestens Fr. 2'000.--, maximal Fr. 10'000.--. In Ausnahmefällen, wenn die Umstände es erlauben, kann die Burgerversammlung auch einen höheren Betrag festsetzen.

Art. 9

Ansätze

Bewerberinnen und Bewerber haben ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand die volle Einkaufssumme zu entrichten. Für die minderjährigen Kinder wird keine Einkaufssumme berechnet.

Bewerberinnen und Bewerber, dessen Ehegatten das Burgerrecht von Bühl bereits besitzt, hat nur einen Viertel der Einkaufssumme zu entrichten.

Von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Burergemeinde mit mindestens 20 Dienstjahren wird nur die halbe Einkaufssumme erhoben.

Art. 10

Zuweisung der Einkaufssumme

Die Einkaufssumme wird dem Burgergut zugewiesen.

D

DAS VERFAHREN

Art. 11

Einburgerungsgesuch

Wer sich um das Burgerrecht bewirbt hat dem Burgerrat ein Gesuch um Einburgerung einzureichen. Diesem sind die in Artikel 6 aufgezählten Ausweise beizulegen. Gleichzeitig ist eine Akontozahlung von Fr. 500.-- zu leisten.

Bei Abweisung des Gesuchs werden vom geleisteten Vorschuss die bisher aufgelaufenen Aufwendungen und Auslagen abgezogen und der Rest wird zurückerstattet.

Art. 12

Prüfung durch den Burgerrat

Der Burgerrat prüft das eingereichte Gesuch. Er beschafft, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.

Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Familienangehörigen, prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Gemeinde und stellt Antrag an die Burgerversammlung.

Das Gesuch darf der Versammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

Der Burgerrat ist befugt ein Gesuch abzuweisen oder zurückzustellen. Über die Gründe ist er gegenüber dem Bewerber zur Auskunft verpflichtet.

Das Gesuch wird der Versammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Versammlung ausdrücklich wünscht.

Die burgerlichen Behörden sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmung vollständige Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 13

Beschluss der Versammlung

Die Versammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrats über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt B und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.

Art. 14

Eröffnung des Beschlusses

Hat die Versammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch die Burgerschreiberei eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.

Art. 15

Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts

Bei Zusicherung des Burgerrates an Personen welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

E

VOLLZUG DER AUFNAHME IN DAS BURGERRECHT

Art. 16

Aufnahmehurkunde

Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und, wenn erforderlich, der Beschluss des Regierungsrates vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Burgerrecht ausgestellt.

Diese Urkunde wird den Aufgenommenen an der nächsten Burgerversammlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Burgergemeinde überreicht. Die neu Aufgenommenen verpflichten sich, bei der Entgegennahme der Urkunde mit Handschlag die Interessen und Bestrebungen der Burgergemeinde Bühl und ihrer Burgerschaft zu wahren und zu unterstützen.

Art. 17

Registrierung

Die Einburgerung ist dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu melden (Art. 9 Abs. 2 EbüV). Dieser sorgt für die Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde und stellt den Verlust. bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Familienregister durch das Zivilstandamt gemeldet wird. Das Zivilstandamt stellt im übrigen den Heimatschein aus.

Art. 18

Inkrafttreten

So beraten und angenommen von der Versammlung der Burgergemeinde.

Bühl, 29. November 2013

Namens der Burgergemeinde Bühl

Der Präsident:



Der Sekretär:



AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement ist während 30 Tagen vor der Versammlung vom 29. November 2013 bei der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Bühl, 1. Dezember 2013

Der Sekretär:

